

Landschaftsverband Westfalen-Lippe · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/ Kreisverwaltung
- Jugendamt -
im Bereich des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Ansprechpartnerin:
Barbara Thüner

Tel.: 0251 591-5839

Fax: 0251 591-5954

E-Mail: barbara.thuener@lwl.org

Nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Az.: 50 80 01 S-U3 2011/2012

Münster, 22.06.2011

Rundschreiben Nr. 11 / 2011

U3-Ausbau-Sonderprogramm 2011/2012 des Landes Nordrhein-Westfalen

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.05.2011, Az. 2635.5

Mein Rundschreiben Nr. 8/2011 vom 19.05.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Rundschreiben und Erlass wurde das neue Sonderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen zum U3-Ausbau angekündigt und in seinen Grundzügen vorgestellt. Es handelt sich bei dem Sonderprogramm um zusätzliche Mittel, die das Land Nordrhein-Westfalen als nächsten Schritt für den weiteren Ausbau der Betreuung von Kindern unter drei Jahren bereit stellt.

Nunmehr erhalten Sie den Bescheid, mit dem Ihnen die fachbezogene Pauschale aus dem U3-Sonderprogramm 2011/2012 zur Verfügung gestellt wird.

Darüber hinaus kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Ermittlung der Betreuungsquote

Auf Grund fehlerhafter Angaben von IT.NRW ändern sich die Jahresbeträge der Ihnen mit Rundschreiben Nr. 8/2011 vom 19.05.2011 mitgeteilten Zuweisung geringfügig. Die Höhe der neuen Zuweisungsbeträge bitte ich der beigefügten Anlage „Verteilliste (fachbezogene Pauschale 2011-2012)“ zu entnehmen.

Zur Ermittlung der Quote stand dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes Nordrhein-Westfalen die amtliche Statistik für Kindertagesbetreuung (erhoben durch IT.NRW) zur Verfügung. Diese Statistik wurde zuletzt veröffentlicht mit den Daten der Erhebung zum 1. März 2010. Nähere Informationen sind zu finden auf der Internetseite

<http://www.it.nrw.de/statistik/e/erhebung/kjh/kindertagesbetreuung.html>

2. Definition der fachbezogenen Pauschale

Gemäß § 29 Abs. 1 Haushaltsgesetz 2011 (HHG) wird Ihnen die fachbezogene Pauschale 2011/2012 im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zum eigenverantwortlichen Mitteleinsatz zur Verfügung gestellt. Sie entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen Sie mit der fachbezogenen Pauschale durchführen wollen. Zuwendungsbescheide für die einzelnen Maßnahmen erhalten Sie von mir nicht. Für diese fachbezogene Pauschale gelten die Bestimmungen der VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung und die ANBest-G nicht (§ 29 Abs. 6 HHG 2011). Gefördert werden können alle Maßnahmen, mit denen nach dem 1. April 2011 begonnen worden ist.

Leiten Sie Fördermittel an Dritte weiter, müssen Sie die Voraussetzungen und Bedingungen für die Weiterleitung und Auszahlung der Mittel unter Beachtung der im Bescheid gemachten Auflagen festlegen. Eine Einzelmaßnahme kann sowohl aus den 2011 als auch aus den für 2012 bereitgestellten Mitteln aus dem U3-Ausbau-Sonderprogramm 2011/2012 finanziert werden.

3. Höhe der Förderbeträge

Die Landesmittel pro U3-Platz in Kindertageseinrichtungen sind hinsichtlich der einzusetzenden Landesmittel auf folgende Höchstförderbeträge begrenzt:

1. Neubau (inkl. Ausstattung): 17.000 €
2. Umbau: 5.100 €
3. Ausstattung: 1.700 €.

Eine Kombination von Umbau und Ausstattung ist in begründeten Fällen möglich.

Die Höchstförderbeträge gelten inklusive Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks.

Soweit es in Einzelfällen sachgerecht und notwendig ist, den oben genannten Höchstförderbetrag pro Platz zu überschreiten, ist sicherzustellen, dass diese Höchstförderbeträge im Durchschnitt pro Jugendamt eingehalten werden.

Die Höhe der Fördersätze ergibt sich aus Durchschnittswerten, die auf Basis der förderfähigen Ausgaben im Rahmen des bisherigen U3-Bundesprogramms bearbeiteten Anträge errechnet wurden.

Maßnahmen in der Wohnung der Tagespflegepersonen oder der Erziehungsberechtigten können pauschal einmalig pro Kindertagespflegestelle mit 500 Euro pro Platz gefördert werden (Höchstförderbetrag 2.500 Euro). Für investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen werden die oben genannten Höchstförderbeträge zu Grunde gelegt.

Übersteigen die Kosten die Höchstförderbeträge, sind diese Mehrkosten von Ihnen bzw. dem Träger der Einrichtung/der Tagespflegeperson zu leisten. Die Höchstförderbeträge dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten.

4. Kombination mit anderen Fördermitteln

Eine Kombination der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 mit Mitteln aus dem Bundesprogramm bzw. dem Nachtragshaushalt 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen (und anderen Landesmitteln) ist nicht möglich.

5. Berichtspflichten

Mit der Gewährung der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 sind Berichtspflichten verbunden. Diese entnehmen Sie bitte dem Bescheid. Die von Ihnen auszufüllenden Tabellen erhalten Sie mit diesem Rundschreiben, damit Sie die Möglichkeit haben, diese elektronisch auszufüllen.

Anlage 1:

Maßnahmen, die vom Jugendamt im Rahmen des zur Verfügung gestellten Budgets finanziert werden sollen:

Mit dieser Tabelle melden Sie uns bitte spätestens bis zum **21.07.2011** alle Maßnahmen, die Sie mit der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 durchführen wollen.

U3-Anträge, die

- hier noch vorliegen und bisher nicht bewilligt sind und
- die Sie jetzt mit den Mitteln der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 durchführen wollen,

müssen Sie bei mir zurückziehen. Sie können diese Erklärung im Rahmen dieser Meldung abgeben. Bitte schicken Sie mir deshalb diese Erklärung sowohl als Datei (Adresse: U3-Sonderprogramm-2011-2012@lwl.org) als auch rechtsverbindlich unterschrieben per Post zu.

Anlage 2:

Nachweis über die neu bewilligten U3-Betreuungsplätze:

Diese Meldung ist mir vierteljährlich, erstmals zum **30.09.2011**, vorzulegen. In diese Tabelle tragen Sie bitte alle Maßnahmen und die neuen U3-Plätze ein, die Sie mit Mitteln der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 bewilligt haben. Auch diese Tabelle senden Sie mir bitte als Datei (gleiche Adresse wie zu Anlage 1) und rechtsverbindlich unterschrieben per Post zurück.

6. Verwendungserklärung

Für die Maßnahmen, die mit den Mitteln der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 durchgeführt werden, müssen Sie keine einzelnen Verwendungsnachweise erstellen. Der Einsatz der zur Verfügung gestellten fachbezogenen Pauschale (Barmittel und Verpflichtungsermächtigungen) ist unverzüglich nach Beendigung des jeweiligen Haushaltsjahres - bis spätestens zum **20. Februar** des darauf folgenden Jahres – mir gegenüber durch rechtsverbindliche Bestätigung nachzuweisen. Ein entsprechendes Formular wird Ihnen rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

7. Beteiligung Betriebsaufsicht

Auch für Maßnahmen, die Sie mit der fachbezogenen Pauschale 2011/2012 durchführen wollen, benötigen Sie eine Betriebserlaubnis für die anschließende Betreuung der U3-Kinder. Die Geneh-



Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

migungsfähigkeit hinsichtlich der Räumlichkeiten muss deshalb in Aussicht gestellt sein. Die zuständigen Kolleginnen und Kollegen des Landesjugendamtes sind daher bei der Umsetzung der Maßnahmen frühzeitig, d.h. im Planungsstadium zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Im Auftrag

gez.
Barbara Thüner